



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER AUFZUG- UND FÖRDERTECHNIK NIGGEMEIER & LEURS GMBH IM BLANKENFELD 26, 46238 BOTTROP (STAND DEZEMBER 2025)

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestimmen sämtliche vertraglichen Beziehungen von Rechtsgeschäften zwischen der Aufzug- und Fördertechnik Niggemeier & Leurs GmbH und ihren Vertragspartnern.
(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Vereinbarungen zwischen der Aufzug- und Fördertechnik Niggemeier & Leurs GmbH (in der Folge auch Auftragnehmerin genannt, kurz „AN“) und dem jeweiligen Vertragspartner (in der Folge auch Auftraggeber genannt, kurz „AG“) über Lieferung, Montage, und/oder Demontage von Aufzugsanlagen, Anlagen nach MRL und Lieferung einzelner Bestand- und Ersatzteile, sowie damit verbundene Dienstleistungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen des AG haben nur Gültigkeit, soweit sie von der AN ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2. Rechtsgrundlagen

Art und Umfang aller Lieferungen und Leistungen werden durch nachfolgende Bedingungen und Definitionen geregelt:

- (1) Den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem AN abgeschlossenen Liefer- und/oder Leistungsvortrag
(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
(3) Definition der Liefer- und/oder Leistungsumfänge unserer dem unter (1) genannten Vertrag zugrunde liegenden Angebote
(4) Übergebene Zeichnungen und/oder Pläne des AG
(5) Allgemeine angewandte technische Richtlinien und Fachnormen
(6) Bei Widersprüchen gelten die Bedingungen und Definitionen in der vorstehenden Reihenfolge.

3. Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der AN gegenüber dem AG sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des AG gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt nach Wahl der AN innerhalb einer angemessenen Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Leistungen. Mit dem Abschluss des Vertrags werden etwaige frühere Vereinbarungen zwischen der AN und dem AG aufgehoben, es sei denn, es wird vereinbart, dass diese weiterhin gelten sollen.

4. Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrags.
(2) Alle zum dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.a. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der DIN-Toleranzen.
(3) Auflagen von Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn der AN diese vom dem AG rechtzeitig bekannt gegeben werden und von der AN schriftlich bestätigt werden. Für die Anlage(n), an der/denen Leistungen erbracht werden sollen, gewährleistet der AG deren Betriebssicherheit im Sinne des § 12 BetrSchV, soweit die vereinigte Leistung deren Wiederherstellung zum Gegenstand hat.
(4) Verbindliche Vertragsfristen, insbesondere solche zur Fertigstellung der Leistung bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Nicht rechtzeitige vom AG zu erbringende Leistungen/Voraussetzungen/Genehmigungen und daraus resultierende Verzögerungen, Mängel etc. fallen dem AG zur Last. Vereinbare Fertigstellungsfristen gelten zuerst der AG als eingehalten, wenn die Fertigstellung der Leistungen als abnahmefähig angezeigt wurde und allein aus Gründen, die der Sphäre der AG entstammenden Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden bzw. die Genehmigung durch die zuständigen Stellen gehindert wird. Mehrkosten gehen zu Lasten des AG.
(5) Die AN ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

5. Leistungsausschaltung

- (1) Nachfolgende Leistungen gelten als nicht vereinbart bzw. werden von der AN nicht erbracht, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart worden sind:
a) Modernisierung der Anlagen, Einbau neuer oder zusätzlicher Einrichtungen und Teile, die eine konstruktive oder sicherheitstechnische Verbesserung der Anlagen darstellen, auch wenn sie von Sachverständigen, Behörden oder Versicherungsgesellschaften gefordert werden.
b) Die Lieferung anderer technischer Lösungen in neuwertigerer Technik, sofern baugleiche Teile nicht mehr vorhanden sind.
c) Das Aufarbeiten, Reparieren und Ersetzen von Anlagenleitern, die in ihrer Funktion äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, sofern eine Instandsetzung im Rahmen des Leistungsumfangs dieses Vertrags nicht in Frage kommt.
d) Die Beseitigung von Schäden, die durch ausgenommene Ereignisse (siehe Punkt 8) hervorgerufen wurden.
e) Wartung und Reparatur des lokalen Netzwerks (LAN) und der hauseigenen/internen Telefonanlage in der Liegenschaft.
(2) Über Modernisierungsmaßnahmen und Reparaturen sowie Störungsbehandlungen, die den vertraglich vereinbarten Leistungsrahmen überschreiten, sowie den Einbau neuer oder zusätzlicher Komponenten wird die AN den AG ausdrücklich beraten und ihm wirtschaftliche Lösungen, unter Berücksichtigung neuester technischer Erkenntnisse sowie gesetzlicher Vorschriften und Forderungen, anbieten.

6. Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Preise der AN verstehen sich als Netto-Verkaufspreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungen gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Leistungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb der Europäischen Union nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen eine abweichende Behandlung erfolgen.
(2) Die Zahlungsweise regelt sich nach der vertraglich getroffenen Vereinbarung. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bargeldlos, ohne jeden Abzug an die AN zu leisten. Die AN ist berechtigt Abschlagsrechnungen zu stellen. Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage und für jeden Auftrag.
(3) Der AG ist – unbeschadet des Leistungserweiterungsrechts gemäß § 320 BGB – nicht befahrt Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtlich festgestellt oder nicht von uns bestritten sind.
(4) Alle von der AN gelieferten Anlagen, Anlagenleiter, Ersatzteile oder Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Rechnung im Eigentum der AN, auch wenn diese bereits eingebaut oder weiterverarbeitet wurde oder eingebaut und weiterverarbeitet werden sollten. Wenn bei Fälligkeit und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen keine Zahlung erfolgt, behält sich die AN das Recht der Entfernung vom AG ein. Die AN ist berechtigt, erforderlichenfalls ihr Eigentum öffentlich kenntlich zu machen.
(5) Sofern die Parteien vereinbart haben, dass der AG zur Zahlung von Raten berechtigt ist, wird der noch nicht bezahlte Anteil der Vergütung im Falle des Ablaufs oder einer Beendigung des Vertrags sofort fällig.
(6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die AN berechtigt, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Erbringen der Leistungen auszusetzen, bis der AG alle fälligen Beträge vollständig (einschließlich Zinsen) beglichen hat. Außerdem ist die AN berechtigt, sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Leistungen entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen. Für Schäden (Sach- und Personenschäden) während des Verzuges schließt die AN die Haftung aus.

7. Pflichten des AG

- (1) Der AG teilt der AN unverzüglich mit:
a) Jede Störung und/oder Unfall mit bzw. an der Anlage.
b) Das Vorhandensein von gefährlichen Substanzen (z. B. Asbest) in der Liegenschaft und deren Verwendungsart.
c) Jede Änderung oder geplante Änderung der Nutzung der Anlage oder der Liegenschaft.
d) Jede Änderung der Stammdaten, wie z. B. Rechnungsanschrift, Ansprechpartner, Bankverbindung o.ä.
e) Jede Änderung der Schließanlage bzw. des Schließmittels, wenn ein Schlüssel von der AN im Schlüsseldepot hinterlegt wurde.
(2) Bei einem Zustand mit drohender Gefahr ist zusätzlich die Gefahrenstelle ausreichend abzusichern. Dem AG obliegt es, Schadensfolgen zu minimieren, die aufgrund von Funktionsfehlern oder Fehlern der Anlage entstehen. Es wird empfohlen, dass bei Störungen die betroffene Anlage sofort stillgelegt wird. Die AN ist umgehend zu verständigen.
(3) Die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für die Anlagen sind zu beachten. Ihre Einhaltung durch Eigentümer, Betreiber, Hausverwalter, eingesetzte Personen und Benutzer muss stets gewährleistet sein.
(4) Der AG stellt dem Personal der AN eine sichere und angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung. Dem Personal der AN ist stets freier Zugang zur Anlage zu gewähren.
(5) Der AG stellt alle von der AN geforderten Informationen und technischen Unterlagen über die Anlage bereit und stellt sicher, dass diese Informationen vollständig und korrekt sind.
(6) Wenn der AG feststellt, dass er Leistungen außerhalb des Umfangs dieses Vertrags benötigt, gibt der AG der AN die Möglichkeit, ein Angebot vorzulegen. Beauftragt der AG stattdessen einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen und ändert sich dadurch auch der Umfang der vertraglich beauftragten Leistungen, ist die AN berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend der Änderung des Leistungsumfangs anzupassen. Im Übrigen gilt das Preispassungssrecht gemäß diesen Bedingungen.
(7) Der AG benachrichtigt die AN, sofern Dritte während der Laufzeit des Vertrags an der Anlage Arbeiten erbringen und dies die Leistungserbringung der AN berührt bzw. betrifft. Der AG erstattet der AN die Kosten für die Überprüfung von Arbeiten Dritter, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die AN erforderlich ist. Sofern zusätzliche Arbeiten notwendig werden, sind diese zu vergüten.
(8) Die Sicherstellung der Cybersicherheit obliegt dem Betreiber der Anlage.

8. Gewährleistungsrechte

- (1) Die Gewährleistungsrechte bestimmen sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
(2) Es besteht kein Gewährleistungsanspruch bei Verschleißteilen, sofern der Verschleiß des betroffenen Teils lediglich eine gebrauchstypische Abnutzung darstellt. Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche bei Schäden und Mängeln an der Anlage, welche durch höhere Gewalt und andere äußere Einwirkungen, die für die AN nicht vorhersehbar, außergewöhnlich und von der AN nicht zu verhindern sind, wie insbesondere die unsachgemäße Behandlung durch den AG oder nicht im Lager der AN stehende Dritte, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankung von mehr als 10%, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkung des Gebäudes, verursacht werden.
(3) Die Behebung eines vom AG behaupteten Mangels durch die AN stellt kein Anerkenntnis als Mangel dar. Im Fall eines unberechtigt behaupteten Mangels haftet der AG für Kosten der Feststellung, bzw. Kosten der Behebung des behaupteten Mangels.

9. Preisanpassungsklausel

- (1) Die AN behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von gestiegenen Lohnkosten, Fahrkosten, Absatzumsätzen und Erschwerungszulagen, Materialpreiserhöhungen oder Wechselkursschwankungen den Vertragspreis entsprechend anzupassen. Darüber hinaus kann die AN die Preise unverzüglich anpassen, um einen etwaigen Kostenanstieg beim Erbringen der Leistungen aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Anforderungen oder steuerlicher Bestimmungen, die nach dem Vertragsbeginn in Kraft treten, zu berücksichtigen. Eine angemessene Anpassung erfolgt auch dann, sofern dies aufgrund wesentlicher Änderungen hinsichtlich der Nutzung der Anlage oder der Liegenschaft, erforderlich ist. Auf Verlangen werden wir die Gründe für die Preispassung nachweisen. Die Anpassung darf maximal 10 % des Auftragsvertrages betragen. Ist eine darüber hinausgehende Anpassung erforderlich, ist die AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

Der AG ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er die bereits entstandenen Kosten und den Aufwand zu vergüten. Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.

(2) Sollten weitere Preisbestandteile gleichzeitig gesunken sein, wird die Senkung und die Steigerung saldiert bzw. berücksichtigt.

10. Haftung

- (1) Die AG haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden „Schadensersatz“ genannt)
- gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die AN nur,
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht;
c) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
(2) Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die die AN bei Vertragsschluss aufgrund der für sie erkennbaren Umstände bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die AN haftet insbesondere nicht für vertragstypisch vorhersehbar entgangenen Gewinn des AG und sonstige nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
(3) Haftet die AN nach diesen AGB für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Haftung der AN der Höhe nach begrenzt auf das dreifache der jährlichen Wartungs-/Vertragsleistung und einer zusätzlichen Höchstgrenze in Höhe von 80.000,00 €.
(4) Die in diesen AGB enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungspflichtigen.
(5) Vertragswesentlich im Sinne dieser Ziffer sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
(6) Ist die AN an der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, außergewöhnlich und von der AN nicht zu vertrüten sind, wie zum Beispiel Regierungshandlungen, Handelsaktionen, Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, Materialknappheit, Transportverzerrungen, Streiks, Aussperrungen, widrige Klimabedingungen, Epidemien, Naturkatastrophen oder Unfällen, das Versagen externer Anwendungsanbieter gehindert, gerät die AN nicht mit ihren Leistungen in Verzug. Stattdessen ist die AN - soweit sie durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungs pflichten gehindert ist - berechtigt, die Leistungen für die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinzuschreiben.
(7) Dies gilt ebenso für folgende Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der AN, insbesondere:
a) Feuer, Rauch, Wasser, Feuchtigkeit, Überlastung oder Setzen des Gebäudes,
b) abnormale Temperaturen oder Feuchtigkeit oder andere widrige Bedingungen,
c) Schwierigkeiten, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Stromversorgungsnetzen oder Kommunikationsnetzwerken,
d) Computerviren, Störungen oder Cyberangriffe,
e) Missbrauch, Manipulation, Diebstahl oder Vandalismus an der Anlage und jeder vom Auftragnehmer bereitgestellte Gerätschaften,
f) Druckprüfungen oder Prüfungen unter voller Last oder bei voller Geschwindigkeit,
g) Arbeiten an der Anlage, oder an von der AN bereitgestellten Gerätschaften durch nicht von der AN autorisierten Personen,
h) veraltete Anlagen oder Teile davon.
(8) Die AN haftet nicht für Schäden aufgrund von unterlassenen Wartungen, unsachgemäßen Reparaturen durch Dritte und/oder die Verwendung von nicht geeigneten Ersatzteilen an der Anlage.
(9) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

- (1) Die AN behält das Eigentum aller Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Geräte, Software, Dokumentation, Zeichnungen oder anderes Material, das von der AN im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wird.
(2) Soweit zu vertraglichen Leistung Software gehört, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Software wird nur zur Verwendung auf die/den gelieferte(n) Anlage(n) überlassen. Eine Nutzung der Software auf Anlagen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen sind, ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die AN bzw. der Softwareanbieter bleiben Inhaber des Urheberrechts an der Software, ferner Eigentümer einer eventuell zur Erbringung der Dienste mitgeführten und eingebauten SIM-Karte für den Telefonanschluss.
(3) Die AN ist berechtigt, ihre Leistung um technische Geräte zu ergänzen, die es ihr ermöglichen, besondere Service-Dienste und/oder -funktionen zu erbringen.
(4) Der AG darf keine von der AN im Rahmen des Vertrages bereitgestellte Software, Dokumentation, Zeichnungen oder sonstigen Materialien für andere Zwecke als die Nutzung und Wartung des Systems verwenden oder kopieren. Die Weitergabe an Dritte ist ohne die schriftliche Genehmigung der AN unzulässig.
(5) Dem AG eingeräumte Nutzungsrrechte gelten für die Dauer des Vertrages bzw. der Vereinbarung.
(6) Werden wir aufgrund eines Verstödes des AG gegen Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit gelieferter Software in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12. Notrufsystem

- (1) Falls sich der AG für ein Notrufsystem entschieden hat, gelten zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Regelungen. Bei einem Widerspruch zwischen den in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen und anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen hinsichtlich des Notrufsystems die Bestimmungen in dieser Ziffer i. V. o.
(2) Die AN unternimmt angemessene Anstrengungen, die Verfügbarkeit des Notrufes in Übereinstimmung mit dem Vertrag sicherzustellen, in dem n dem sie nämlich zur Bereitstellung des Notrufes verwendeten Gerätschaften an geeigneter Stelle installiert. Ein fehler- und unterhaltungsfreier Betrieb ist nicht Vertragsinhalt. Den Partie ist bewusst, dass sich bei allen Netzdiensten gelegentliche Unterbrechungen und Ausfälle nicht vermeiden lassen. Bei entsprechenden Ausfällen sowie weiteren Ausfällen und Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der AN auf Dritte zurückzufließen ist, haftet die AN nicht.
(3) Die AN ist berechtigt, die Software von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Der AG wird über die Aktualisierung der Software informiert. Falls die Software auf einem Gerät des AG ausgeführt wird, obliegt die Beauftragung der Installation der Aktualisierungen dem AG. Installiert der AG die Aktualisierung der Software nicht, haftet die AN nicht für Schäden aufgrund von Störungen oder Defekten des Notrufsystems, die durch eine rechtzeitige Aktualisierung der Software verhindert worden wären.
(4) Die AN haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion von Dienstleistungen oder Teilen davon, die von externen Anwendungsanbietern bereitgestellt werden. Ferner haftet die AN nicht für die Inkompatibilität des mobilen Endgerätes des Nutzers hinsichtlich des Notrufs oder für Mängel des mobilen Endgeräts des Nutzers. Auch Abschaltungen von GSM-Netzen und damit verbundene notwendige technische Maßnahmen gehen nicht zu Lasten der AN.

13. Laufzeitverträge und Vertragsende

- (1) Der Vertrag tritt in Kraft zu dem in den Vertragsvereinbarungen genannten Datum und gilt für die vereinbarte Laufzeit. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
(2) Ohne Einschränkung anderer Rechte und Rechtsbehelfe kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, falls die andere Partei:
a) sich in einem Insolvenzverfahren (§14 und 15 InsO) befindet, beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
b) einen wesentlichen Vertragsverstoß begeht und es der anderen Partei nicht zugemutet werden kann, an dem Vertragsverhältnis weiter festzuhalten.
(3) Darüber hinaus kann die AN den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen falls:
a) eine wesentliche Änderung der Nutzung der Anlage oder der Liegenschaft erfolgen,
b) Service- oder Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen Dritten während der Vertragslaufzeit ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von der AN ausgeführt werden,
c) die AN Leistungen aufgrund von ausgeschlossenen Ereignissen oder höherer Gewalt für länger als 90 Tage nicht ausführen kann,
d) der AG den Anlagen Zugang zu Anlage und/oder keine sichere Arbeitsumgebung bereitstellen kann und/oder wenn gefährliche Stoffe in der Anlage oder in der Liegenschaft aufgefunden werden und nicht innerhalb von 30 Tagen durch den AG Abhilfe geschaffen wird.
e) die Anlage, wie von der AN festgestellt, nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder diese anderweitig unsicher ist und der AG, die zum Beheben des Mangels erforderlichen Reparaturen oder Modernisierungen der Anlage ablehnt.
(4) Anstatt zu kündigen, kann die AN nach eigenem Ermessen beschließen, die Leistungen auszusetzen, bis der Mangel, der den Kündigungsgrund darstellt, behoben ist. Außerdem ist die AN berechtigt sämtliche angemessene Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Services entstehen, gegenüber dem AG geltend zu machen.
(5) Für den Fall, dass der Vertrag wegen vertragswidrigem Verhaltens gekündigt wird, ist die AN berechtigt, die volle Zahlung für alle Leistungen vom AG zu erhalten, die vor dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wurde, ausgeführt wurden. Wird der Vertrag durch den AG vorzeitig wegen vertragswidrigem Verhaltens beendet, ist die AN dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen.
(6) Das Recht zu fristloses Kündigung im Übrigen bleibt unberührt.

14. Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so beruft die das Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der AN und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für den Hauptsitz der AN zuständige Gericht.
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.